

Kammer einzurichten, die sich mit diesem Problemkreis befasst.

Der Ausschuss hob bei der Diskussion zum zusammengefassten zweiten bis vierten Bericht **Kirgisistans** (71. Tagung) insbesondere die Übernahme des Übereinkommens in nationales Recht positiv hervor. Dadurch komme es direkt zur Anwendung vor nationalen Gerichten. Begrüßt wurde auch, dass das Land mehrere internationale Menschenrechtsverträge ratifiziert hat. Als negativ wurde die Verweigerung des Flüchtlingsstatus für gehörige ethnische Gruppen und der Rückkehr der Uighuren und Usbeken in ihre Heimatländer angesehen. Der CERD forderte nachträglich Informationen über die Zusammenstöße zwischen Kirgisen und der chinesisch-muslimischen Minderheit der Dungan in Iskra vom Februar 2006 an. Er empfahl der Regierung, die Zusammenstöße zu untersuchen und Maßnahmen zur Aufklärung und Aussöhnung zu ergreifen. In seinem nächsten Bericht soll der Vertragsstaat über Maßnahmen zur Teilhabe von Minderheiten an wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und zur Aufklärung über Geschichte und Kultur der Minderheiten in den Medien und in Schulbüchern berichten.

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission:

59. Tagung 2007

- **Kontinuierliche Fortschritte der Arbeiten zu den Vorbehalten bei Verträgen und der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen**
- **Erste Artikelentwürfe zur Ausweisung von Ausländern und zu den Auswirkungen kriegerischer Konflikte auf Verträge**

Nina Hüfken

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Nina Hüfken über die 58. Tagung 2006, VN, 3/2007, S. 121f., fort.)

Eine im Vergleich zum Vorjahr weniger positive Bilanz, aber kontinuierlicher Fortschritt zeichnet die Arbeit der 59. Tagung der **Völkerrechtskommission (Internatio-**

nal Law Commission – ILC) in Genf aus. Die 34 Experten, darunter erstmals das deutsche Mitglied Georg Nolte, traten zu der in zwei Teilen abgehaltenen, insgesamt knapp zehn Wochen dauernden Tagung zusammen (7.5.–5.6. und 9.7.–10.8.2007). Abgesehen von der Weiterentwicklung des Praxisleitfadens zu Vorbehalten bei Verträgen und der gewohnt zügigen Kodifizierung des Rechts zur Verantwortlichkeit internationaler Organisationen verliefen die Tagungen ohne besondere Höhepunkte. Es konnten jedoch die Grundlagen für die erfolgreiche Bearbeitung weiterer Punkte des Arbeitsprogramms gelegt werden.

Zum Thema **Vorbehalte bei Verträgen** nahmen die Kommissionsmitglieder neun weitere kommentierte Richtlinien des Praxisleitfadens zur Unvereinbarkeit eines Vorbehalts mit Sinn und Zweck eines Vertrags gemäß Art. 19 (c) der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) an. Eine Unvereinbarkeit ist dann gegeben, wenn die Auslegung anhand der allgemeinen Auslegungsmethoden nach Art. 31 und 32 WVK ergibt, dass ein Vorbehalt einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags und damit letztlich die *raison d'être* des Vertrags beeinträchtigt. Die implizit vorgenommene Definition des Sinns und Zwecks eines Vertrags löst die Problematik, die der Kommission die meisten Schwierigkeiten bereitet hatte. Laut Kommentar ist die dadurch zum Ausdruck kommende Tautologie, dass Sinn und Zweck eines Vertrags gemäß Art. 31 WVK wiederum für die Auslegung relevant sind, unvermeidbar. Ein Vorbehalt gegen eine Norm, welche Völkergewohnheitsrecht wiedergibt, beseitigt nicht die gewohnheitsrechtliche Bindungswirkung der entsprechenden Vorschrift zwischen den Parteien. In Bezug auf Bestimmungen des *ius cogens* (zwingendes Recht) einigten sich die Sachverständigen auf die Formulierung, dass Vorbehalte die Rechtskraft von zwingenden Völkerrechtsnormen weder ausschließen noch ändern können. Weitere Richtlinien betreffen besondere Situationen, in denen Vorbehalte gegen Vertragsbestimmungen, von denen laut Vertrag nicht abgewichen werden darf, angebracht werden, auf anderweitigen völkerrechtlichen Bestimmungen beruhen oder Menschenrechtsverträge sowie Streitbeilegungsinstrumente beziehungsweise Mechanismen zur Vertragsumsetzung betreffen.

Die Frist für Stellungnahmen der Staaten zu den auf der Vorjahrestagung in erster Lesung angenommenen Artikelentwürfen zum Recht der grenzüberschreitenden Grundwasservorkommen lief noch bis zum 1. Januar 2008. Daher konzentrierte sich der vierte Bericht des Berichtstatters Chusei Yamada zu den **Gemeinsamen natürlichen Ressourcen** auf den Zusammenhang zwischen diesen Arbeiten und der in einem zweiten Schritt vorgesehenen Beschäftigung mit grenzüberschreitenden Öl- und Gasvorkommen. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass man die Materien Öl, Gas und Wasser nicht miteinander vergleichen könne, weil die Ressource Wasser lebensnotwendig sei. Die Themenkomplexe sollten daher getrennt betrachtet werden. Da es Anzeichen für eine drohende Wasserkrise gebe, sei der zweiten Lesung der im Vorjahr angenommenen Artikelentwürfe Priorität einzuräumen. Diese Vorgehensweise wurde von den Kommissionsmitgliedern begrüßt. Allerdings ergab die Diskussion, dass einer näheren Betrachtung der Öl- und Gasvorkommen weitere Untersuchungen zu relevanter Staatenpraxis vorausgehen müssten. Ferner war umstritten, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt Kodifizierungstätigkeiten in diesem Bereich ratsam seien und ob die allgemeinen Grundsätze des Themenkomplexes Grundwasser auf Öl- und Gasvorkommen übertragen werden könnten. Eine Arbeitsgruppe einigte sich darauf, einen an die Staaten gerichteten Fragenkatalog auszuarbeiten.

Meinungsunterschiede im Hinblick auf den Zuschnitt der Materie kennzeichnen weiterhin die Debatte zum Thema **Ausweisung von Ausländern**. Zwar konnten nach der Beschäftigung mit dem zweiten und dritten Bericht des Berichtstatters Maurice Kamto sieben Artikelentwürfe an den Redaktionsausschuss weitergeleitet werden. Darin werden Anwendungsbebereich und zentrale Begrifflichkeiten definiert; sie enthalten ferner allgemeine Bestimmungen über die Beschränkung des aus der Territorialhoheit abgeleiteten Rechts zur Ausweisung von Ausländern. Zuvor hatte die Diskussion jedoch erneut große Meinungsunterschiede in Bezug auf grundlegende Fragen des personellen und sachlichen Regelungsgegenstands offenbart. So ist insbesondere umstritten, ob auch Wanderarbeiter, Staatenlose und Flüchtlinge trotz gesonderter vertraglicher

Regime erfasst werden sollen und ob im Interesse illegaler Immigranten auch die Verweigerung der Aufnahme von Ausländern in den Anwendungsbereich integriert werden sollte. Schließlich ist nach wie vor ungeklärt, ob das humanitäre Völkerrecht den Umgang mit Ausländern in Konfliktsituationen hinreichend regelt.

Bei der Bearbeitung der Materie **Auswirkungen kriegerischer Konflikte auf Verträge** gestaltet sich der Zugang zu relevanter Staatenpraxis problematisch. Als Grundlagen für die Diskussion innerhalb der ILC dienten in diesem Jahr der dritte Bericht des Berichterstatters Ian Brownlie und die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe. Die Experten leiteten neun Artikelentwürfe an den Redaktionsausschuss weiter. Nach Kontroversen über den Anwendungsbereich empfahl die Arbeitsgruppe, Verträge mit Beteiligung internationaler Organisationen zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln. Interne Konflikte, die eine gewisse Intensitätsschwelle überschritten haben, sollten hingegen in den Untersuchungsgegenstand integriert werden. Erste Formen nehmen außerdem folgende Themen an: Auslegungsregeln zur Ermittlung der Prädisposition eines Vertrags für die Beendigung oder Suspendierung während eines Konflikts, eine Aufzählung verschiedener Kategorien von Verträgen, deren Gegenstand auf die Gebotenheit der Fortgeltung während der Auseinandersetzung schließen lässt, sowie Bestimmungen zu den Auswirkungen des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung.

Mit der Annahme von 15 Artikelentwürfen sind beim Thema **Verantwortlichkeit internationaler Organisationen** erneut Fortschritte zu verzeichnen. Diese betreffen den Inhalt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation und orientieren sich wie die Entwürfe aus den Vorjahren an den entsprechenden Regeln zur Staatenverantwortlichkeit. So bestehen die Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung in der Fortgeltung der Erfüllungspflicht, der Verpflichtung zur Beendigung und Nichtwiederholung der fraglichen Handlung sowie der Wiedergutmachung des Schadens. In Anlehnung an die Irrelevanz innerstaatlichen Rechts für die Reparationspflichten eines Staates, kann sich eine internationale Organisation nicht auf internes Recht berufen, um diesen Verpflichtungen zu entgehen. Dies gilt unbeschadet etwaiger Sonderregelungen im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten und vertraglich eingebundenen Organisationen. Der Umfang der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation unterscheidet sich mit Ausnahme der Einbeziehung anderer internationaler Organisationen als mögliche Anspruchsgegner nicht von der eines Staates. Schließlich beruhen auch die Formen der Wiedergutmachung und die Rechtsfolgen einer schwerwiegenden Verletzung von zwingenden Völkerrechtsnormen auf den parallelen Bestimmungen zur Staatenverantwortlichkeit. Ergänzend wird die Pflicht der Mitglieder einer internationalen Organisation hervorgehoben, im Rahmen des organisationsinternen Rechts die Bereitstellung der zur Wiedergutmachung erforderlichen Mittel sicherzustellen.

Zur Verpflichtung, Strafverfolgung zu betreiben oder auszuliefern (*aut dedere aut iudicare*) lagen der zweite Bericht des Berichterstatters Zdzislaw Galicki und erste Informationen von Staaten vor. Auf deren Grundlage diskutierten die Kommissionsmitglieder über die vertraglichen Grundlagen der Verpflichtung und darüber hinausgehende Wurzeln im Völkergewohnheitsrecht. Zumindest im Rahmen des Völkerstrafrechts besteht demnach die Möglichkeit einer gewohnheitsrechtlichen Verortung. Daran schließen zwei weitere Diskussionspunkte an: das Verhältnis zu Auslieferungsgesuchen internationaler Gerichtshöfe und zum Weltrechtsprinzip. Klärungsbedarf besteht ferner im Hinblick auf die Frage, ob es sich bei den beiden Elementen Strafverfolgung und Auslieferung um alternative Verpflichtungen handelt.

Neu in ihr Arbeitsprogramm nahm die ILC die Themen Schutz von Personen im Katastrophenfall und die Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit auf. Für beide Themen wurden Berichterstatter eingesetzt.

Neu in ihr Arbeitsprogramm nahm die ILC die Themen Schutz von Personen im Katastrophenfall und die Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit auf. Für beide Themen wurden Berichterstatter eingesetzt.

Bericht: International Law Commission, Report on the Work of its Fifty-ninth Session, Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 10 (A/62/10); <http://untreaty.un.org/ilc/reports/2007/2007report.htm>

Umwelt

Übereinkommen über die biologische Vielfalt | 9. Vertragsstaatenkonferenz 2008 Cartagena-Protokoll | 4. Vertragsstaatenkonferenz 2008

- **Finanzielle Zusagen Deutschlands**
- **Waldschutz wieder vernachlässigt**
- **Verhandlungszeitplan zu ›Biodiversität‹**

Jürgen Maier

(Vgl. zum Thema: Marc Auer/Martina Palm, Inkrafttreten der Übereinkommen zu Klima und biologischer Vielfalt, VN, 2/1994, S. 65f. sowie Marc Auer, Für die Erhaltung der Arten und ihrer Lebensräume, VN, 5/1994, S. 168–172.)

Vom 19. bis 30. Mai 2008 fand in Bonn die 9. Vertragsstaatenkonferenz des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt (**Convention on Biological Diversity – CBD**) statt. Das Übereinkommen wurde am 22. Mai 1992 in Rio de Janeiro bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) angenommen und am 5. Juni 1992 zur Unterzeichnung ausgelegt. 190 Staaten, außer den USA nahezu alle UN-Mitgliedstaaten, haben das CBD ratifiziert. Ende Dezember 1993 in Kraft getreten, stand das Übereinkommen seit Rio immer im Schatten der ungleich stärker beachteten Klimarahmenkonvention. Dies gilt sowohl für die Medienöffentlichkeit – allein schon die sperrigen Begriffe ›Biodiversität‹ oder ›biologische Vielfalt‹ sind schwer vermittelbar – als auch für die politischen Entscheidungsträger. Während es bei den Vertragsstaatenkonferenzen der Klimarahmenkonvention selbstverständlich ist, dass wesentliche Entscheidungen auf Ministerebene in einem so genannten ›High-level Segment‹ verhandelt werden, war bei CBD-Vertragsstaatenkonferenzen dies bisher nicht üblich.

Gastgeber Deutschland

Die gastgebende deutsche Bundesregierung und insbesondere der Konferenzpräsident, Bundesumweltminister Sigmar Gabriel, hatten sich schon lange vor der im UN-Jargon ›COP-9‹ genannten Konferenz vorgenommen, das politische Profil des CBD